



Hinweis zum Lesen von der Allgemeinverfügung

Wichtige Informationen für Menschen mit Behinderung

Diese Allgemeinverfügung ist ein sehr wichtiger Text.

Den Text hat das Ministerium für Gesundheit und Pflege geschrieben.

Das Ministerium gehört zur Regierung von Bayern.

Der Text ist sehr lang.

Und es stehen sehr viele verschiedene Informationen im Text.

Wir wollen Ihnen das Lesen aber leicht machen.

Deshalb gibt es hier eine Liste.

In der Liste stehen alle Themen aus dem Text.

Sie können direkt ein Thema anklicken.

Dann müssen Sie nicht den ganzen Text lesen.

Und kommen direkt zu dem Thema,

das Sie lesen wollen.

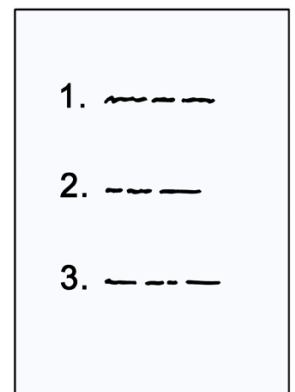


Bild 1

Das sind die Themen:

[Neue Regeln für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung](#)

[Regeln für Förder-Stätten](#)

[Regeln für Früh-Förder-Stellen](#)

[Regeln für Werkstätten](#)

[Regeln für Berufs-Bildungs-Werke und Berufs-Förderungs-Werke](#)

[Regeln für alle Einrichtungen](#)

[Wer muss überprüfen, dass die Regeln eingehalten werden](#)

[Warum gibt es diese Regeln](#)



Neue Regeln für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Wichtige Informationen vom Ministerium für Gesundheit und Pflege für Menschen mit Behinderung

Wegen Corona gibt es verschiedene Regeln
für Menschen mit Behinderung.

Corona ist eine Atem-Wegs-Krankheit.

Eine Atem-Wegs-Krankheit ist zum Beispiel
Schnupfen oder Husten.

Corona ist eine neue Art von Grippe.

Das Fach-Wort für die Krankheit ist COVID-19.

Immer mehr Menschen bekommen die Krankheit Corona.

Es sind schon viele Menschen an der Krankheit gestorben.

Und Corona ist zu einer Pandemie geworden.

Pandemie heißt:

Die Krankheit gibt es fast in allen Ländern auf der Welt.

Und die Krankheit verbreitet sich sehr schnell.



Bild 2

Corona ist sehr ansteckend.

Das heißt:

Jeder Mensch kann sich leicht anstecken.

Deshalb gibt es immer mehr Menschen, die Corona haben.

Das ist sehr gefährlich.

Weil es im Moment keine Medizin gegen Corona gibt.

Und auch noch keine Impfung.

Aber bald soll es eine Impfung geben.

Bis dahin muss die Regierung von Bayern

alle Menschen besonders gut schützen.



Bild 3



Und deshalb gibt es extra Regeln für Menschen mit Behinderung.

Die Regeln kommen vom Ministerium für Gesundheit und Pflege.

Das Ministerium gehört zur Regierung von Bayern.

Die Regeln werden manchmal geändert.

Hier sind neue Regeln.

Diese Regeln gelten vom 1. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021.

Die Regeln gelten für:

- Förder-Stätten für Menschen mit Behinderung
In einer Förder-Stätte bekommen
Menschen mit Behinderung Hilfe.
Gemeint sind damit Menschen,
die nicht in einer Werkstätte arbeiten können.
Weil ihre Behinderung sehr schwer ist.
- Früh-Förder-Stellen
In einer Früh-Förder-Stelle bekommen
Kinder mit Behinderung Hilfe.
Und zwar sehr kleine Kinder.
Sie sind meistens nicht älter als 6 Jahre.
Auf jeden Fall gehen sie noch nicht in die Schule.
Man nennt die Hilfe für die Kinder Therapie.
Und die Angestellten von der Früh-Förder-Stelle
nennt man Therapeutinnen oder Therapeuten.
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Berufs-Bildungs-Werke
Dort werden Menschen auf die Arbeit vorbereitet.



Bild 4

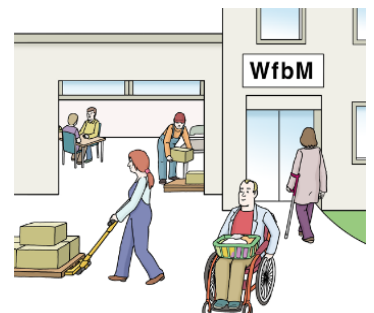


Bild 5



- Und Berufs-Förderungs-Werke
Dort werden Menschen auf den
1. Arbeits-Markt vorbereitet.
Gemeint sind zum Beispiel
Menschen mit Behinderung.
Auf dem 1. Arbeits-Markt arbeiten vor allem
Menschen ohne Behinderung.

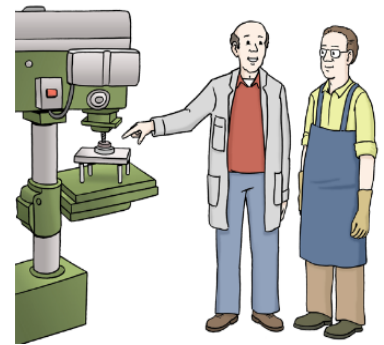


Bild 6

Regeln für Förder-Stätten

In den Förder-Stätten werden Menschen mit Behinderung betreut.
Und können dort arbeiten.

Aber dabei ist das ganz wichtig:

Trotzdem müssen alle gut vor Corona geschützt werden.

Das heißt:

Man muss immer auf eine gute Hygiene aufpassen.

Hygiene spricht man Hü-gi-e-ne.

Hygiene heißt zum Beispiel:

Alles muss gut geputzt werden.

Und alle müssen sich die Hände immer gut waschen.



Bild 7

Für jede Förder-Stätte muss es ein Hygiene-Konzept und
Infektions-Schutz-Konzept geben.

Das sind Pläne.

In den Plänen steht:

Wie Menschen mit Behinderung in der Förder-Stätte vor
Corona geschützt werden.

Für diese Pläne gibt es einen Vorschlag.

Das Fach-Wort für diesen Vorschlag heißt:

Rahmen-Hygiene-Plan.

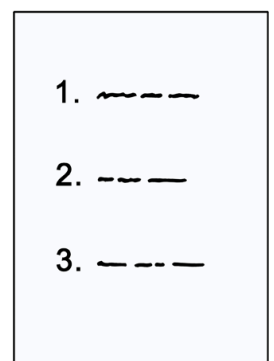


Bild 8



Diese beiden Ministerien haben den Vorschlag gemacht:

- Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Ministerium für Gesundheit und Pflege

Jede Förder-Stätte muss ihr Hygiene-Konzept
und Infektions-Schutz-Konzept an
die Kreis-Verwaltungs-Behörde schicken.

Aber nur,

wenn die Kreis-Verwaltungs-Behörde das möchte.

Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel das Land-Rats-Amt.

Für jede Förder-Stätte kann das Konzept ein bisschen anders sein.

Der Grund dafür ist:

Nicht alle Förder-Stätten sind gleich.

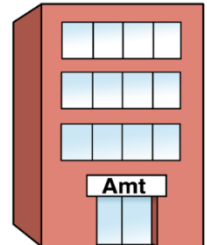


Bild 9

Wollen Menschen mit Behinderung in die Förder-Stätte?

Dann müssen sie eine Erklärung unterschreiben.

Oder ihre gesetzlichen Betreuerinnen oder Betreuer
müssen eine Erklärung unterschreiben.

In der Erklärung steht:

Wir wissen über die Gefahr von Corona Bescheid.

Und, dass es die Gefahr auch in der Förder-Stätte geben kann.

Damit ist gemeint, dass man sich auch dort mit Corona anstecken kann.

In der Erklärung steht auch:

Die Förder-Stätte hat uns gesagt,

dass man sich dort mit Corona anstecken kann.

Wir wollen aber trotzdem wieder die Förder-Stätte besuchen.

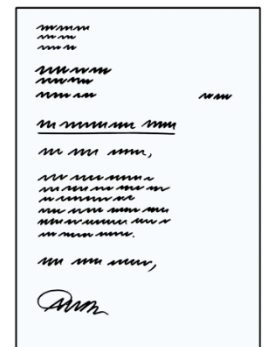


Bild 10



Menschen mit Behinderung dürfen nicht in die Förder-Stätte.

Wenn sie eine sehr schwere Grund-Erkrankung haben.

Grund-Erkrankung heißt:

Man hatte schon vor Corona eine andere Krankheit.

Eine Grund-Erkrankung ist zum Beispiel,

wenn man Probleme beim Atmen hat.

Oder eine Krankheit am Herz oder an der Lunge.

Wenn man bestimmte Grund-Erkrankungen hat.

Dann hat man manchmal viel größere Probleme mit Corona.

Man wird dann viel schwerer krank.

Weil beide Krankheiten zusammen kommen.

Darum ist Corona für diese Menschen viel gefährlicher.

Und sie dürfen nicht zur Förder-Stätte kommen.

Damit sie geschützt sind.

Aber es gibt eine Ausnahme:

Haben diese Menschen ein Attest von einer Ärztin

oder einem Arzt?

Dann dürfen sie manchmal trotzdem in die Förder-Stätte gehen.

Ein Attest ist eine Bestätigung von einem Arzt oder einer Ärztin.



Bild 11



Bild 12

Bei nicht so schweren Grund-Erkrankungen dürfen

die Menschen in die Förder-Stätte gehen.

Wichtig ist aber auch:

Dürfen Menschen mit Behinderung nicht in die Förder-Stätte gehen?

Dann sollen sie aber nicht alleine gelassen werden.

Und Kontakt zu anderen Menschen haben.

Zum Beispiel über das Telefon oder den Computer.



Bild 13

In jeder Förder-Stätte müssen auch bestimmte Regeln eingehalten werden.

Gemeint sind damit die Regeln,
die Menschen vor Corona schützen.

Das heißt:

- Alle Menschen müssen den Mindest-Abstand von 1,5 Metern einhalten.
1,5 Meter ist zum Beispiel so lang wie
2 Rollstühle oder 2 große Schritte.

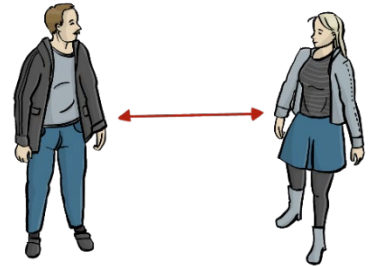


Bild 14

- Kann man den Mindest-Abstand von
1,5 Metern nicht einhalten?

Dann muss man eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Abkürzung dafür ist MNB.

Ein anderes Wort für eine MNB ist Maske.

Manche Menschen müssen keine MNB tragen.

Zum Beispiel, wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.

Oder wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

Fahren Menschen mit Behinderung
mit einem Bus zur Förder-Stätte?

Dann sollen sie sich im Bus an den
Mindest-Abstand halten.

Geht das nicht?

Dann soll mindestens 1 Sitz zwischen den Menschen frei sein.

Im Bus müssen alle eine MNB tragen.

Können das Menschen mit Behinderung wegen ihrer
Behinderung nicht?

Dann muss die Förder-Stätte mit dem Fahr-Dienst
und dem Bezirk sprechen.



Bild 15



Bild 16



Und zusammen eine andere Lösung finden.
Dass trotzdem alle vor Corona geschützt sind.
Mit Bezirk ist hier ein Amt gemeint.
Das Amt bezahlt viele Hilfen für Menschen mit Behinderung.
Will man im Bus mit Menschen mit Hör-Behinderung sprechen?
Dann darf man die MNB abnehmen.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann noch andere Regeln festlegen.
Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel ein Land-Rats-Amt.
Zum Beispiel,
wenn in einem Gebiet sehr viele Menschen Corona haben.
Ein Gebiet kann eine Stadt oder ein Land-Kreis sein.

Regeln für Früh-Förder-Stellen

In allen Früh-Förder-Stellen darf es Therapie geben.
Und es darf auch wieder Beratung und Förderung geben.
Diese Hilfen sind für Kinder und ihre Familien da.
Dabei müssen sich alle an bestimmte Regeln halten.
Damit sind Regeln gemeint, die vor Corona schützen.

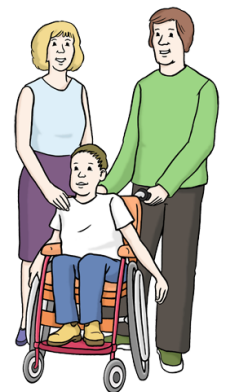


Bild 17

Für jede Früh-Förder-Stelle muss es ein Hygiene-Konzept und
Infektions-Schutz-Konzept geben.

Das sind Pläne.

In den Plänen steht:

Wie Menschen mit Behinderung in der Früh-Förder-Stelle
vor Corona geschützt werden.

Für diese Pläne gibt es einen Vorschlag.

Das Fach-Wort für diesen Vorschlag heißt:

Rahmen-Hygiene-Plan.

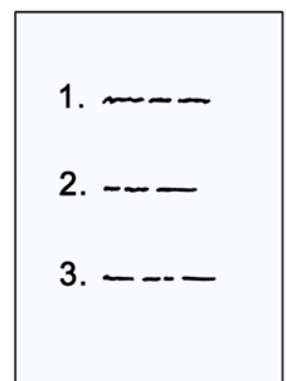


Bild 18



Diese beiden Ministerien haben den Vorschlag gemacht:

- Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Ministerium für Gesundheit und Pflege

Jede Früh-Förder-Stelle muss ihr Hygiene-Konzept
und Infektions-Schutz-Konzept an
die Kreis-Verwaltungs-Behörde schicken.

Aber nur,

wenn die Kreis-Verwaltungs-Behörde das möchte.

Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel das Land-Rats-Amt.

Für jede Früh-Förder-Stelle kann das Konzept ein bisschen anders sein.

Der Grund dafür ist:

Nicht alle Früh-Förder-Stellen sind gleich.

Alle Menschen in der Früh-Förder-Stelle müssen eine
MNB tragen.

Aber es gibt diese Ausnahmen von der Regel:

- Hatten Kinder noch nicht ihren 6. Geburtstag?
Dann müssen sie keine MNB in der Früh-Förder-Stelle tragen.
- Können Menschen wegen ihrer Behinderung
oder einer Krankheit keine MNB tragen?
Dann müssen sie keine MNB in der Früh-Förder-Stelle tragen.
- Will man mit Menschen mit Hörbehinderung sprechen?
Dann muss man keine MNB in der Früh-Förder-Stelle tragen.

Stört die MNB bei der Behandlung von einem Menschen?

Dann muss keine MNB getragen werden.

Dann soll man aber den Mindest-Abstand
von 1,5 Metern einhalten.

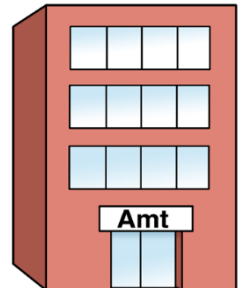


Bild 19



Bild 20

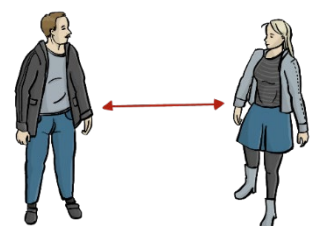


Bild 21



Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann noch andere Regeln festlegen.

Zum Beispiel,

wenn in einem Gebiet sehr viele Menschen Corona haben.

Ein Gebiet kann eine Stadt oder ein Land-Kreis sein.

Regeln für Werkstätten

Menschen mit Behinderung dürfen in den Werkstätten arbeiten.

Bei der Arbeit muss aber

auf eine gute Hygiene aufgepasst werden.

Hygiene spricht man Hü-gi-e-ne.

Hygiene heißt zum Beispiel:

Alles muss gut geputzt werden.

Und alle müssen sich die Hände immer gut waschen.



Bild 22

Für jede Werkstätte muss es ein Hygiene-Konzept und

Infektions-Schutz-Konzept geben.

Das sind Pläne.

In den Plänen steht:

Wie Menschen mit Behinderung in der Werkstätte

vor Corona geschützt werden.

Für diese Pläne gibt es einen Vorschlag.

Das Fach-Wort für diesen Vorschlag heißt:

Rahmen-Hygiene-Plan.

Diese beiden Ministerien haben den Vorschlag gemacht:

- Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Ministerium für Gesundheit und Pflege

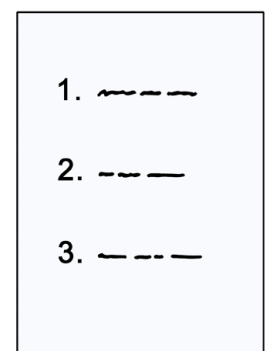


Bild 23



Jede Werkstatt muss ihr Hygiene-Konzept und Infektions-Schutz-Konzept an die Kreis-Verwaltungs-Behörde schicken.

Aber nur,
wenn die Kreis-Verwaltungs-Behörde das möchte.
Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel das Land-Rats-Amt.

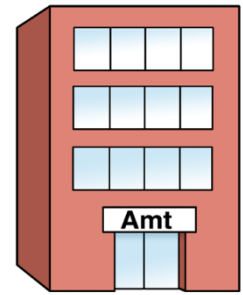


Bild 24

Für jede Werkstatt kann das Konzept ein bisschen anders sein.
Der Grund dafür ist:
Nicht alle Werkstätten sind gleich.

Manche Menschen mit Behinderung dürfen nicht in die Werkstatt gehen.

Das heißt:

Sie dürfen nicht in der Werkstatt arbeiten.

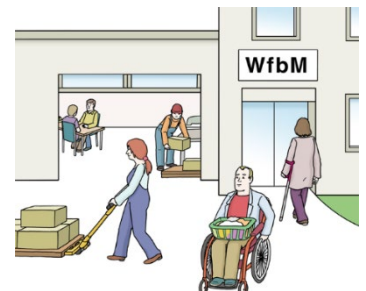


Bild 25

Das ist in diesen Fällen so:

- Haben Menschen mit Behinderung eine schwere Grund-Erkrankung?

Dann dürfen sie nicht in die Werkstatt kommen.

Grund-Erkrankung heißt:

Man hatte schon vor Corona eine andere Krankheit.

Wenn man bestimmte Grund-Erkrankungen hat.

Eine Grund-Erkrankung ist zum Beispiel,
wenn man Probleme beim Atmen hat.

Oder eine Krankheit am Herz oder an der Lunge.

Dann hat man manchmal

viel größere Probleme mit Corona.

Man wird dann viel schwerer krank.

Weil beide Krankheiten zusammen kommen.



Bild 26



Darum ist Corona für diese Menschen viel gefährlicher.

Und sie dürfen nicht zur Werkstätte kommen.

Damit sie geschützt sind.

Haben diese Menschen ein Attest von einer Ärztin
oder einem Arzt?

Dann dürfen sie manchmal trotzdem
in die Werkstätte gehen.

Ein Attest ist eine Bestätigung von
einem Arzt oder einer Ärztin.

- Die Menschen mit Behinderung können
die Regeln nicht einhalten.

Zum Beispiel die Regel, dass man Abstand halten muss.

Und die Regel, dass man gut auf Sauberkeit achten muss.



Bild 27

Dürfen Menschen mit Behinderung nicht in die Werkstätte?

Dann soll es für sie eine besondere Betreuung geben.

Das Fach-Wort dafür ist Not-Gruppen.

Das heißt:

Jemand aus der Werkstätte soll sich um diese Menschen kümmern.

Sie können dann vielleicht nicht in der Werkstätte arbeiten.

Aber sie bekommen eine andere Beschäftigung in der Werkstätte.

Wichtig ist aber:

Diese Betreuung soll in festen Gruppen sein.

Das bedeutet:

Immer die gleichen Menschen bekommen zusammen eine Betreuung.

Und sie sollen bei der Betreuung keine anderen Menschen treffen.

Wenn das möglich ist.



Auch in den Not-Gruppen muss man sich
an das Hygiene-Konzept und Infektions-Schutz-Konzept halten.
Die Regeln für die Not-Gruppen müssen in diesem Plan erklärt sein.

In jeder Werkstätte müssen auch bestimmte Regeln eingehalten werden.
Gemeint sind damit die Regeln, die Menschen vor Corona schützen.

Das heißt:

- Alle Menschen müssen den Mindest-Abstand
von 1,5 Metern einhalten.
1,5 Meter ist zum Beispiel so lang wie
2 Rollstühle oder 2 große Schritte.
- Kann man den Mindest-Abstand von 1,5 Metern
nicht einhalten?

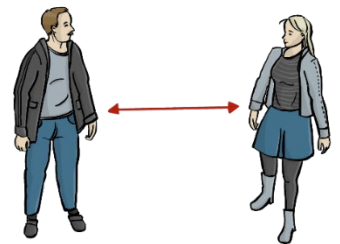


Bild 28

Dann muss man eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Abkürzung dafür ist MNB.

Ein anderes Wort für eine MNB ist Maske.

Manche Menschen müssen keine MNB tragen.

Zum Beispiel, wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.

Oder wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

Fahren Menschen mit Behinderung
mit einem Bus zur Werkstätte?

Dann sollen sie sich im Bus
an den Mindest-Abstand von 1,5 Metern halten.

Geht das nicht?

Dann soll mindestens 1 Sitz zwischen
den Menschen frei sein.

Im Bus müssen alle eine MNB tragen.



Bild 29



Bild 30



Können das Menschen mit Behinderung wegen ihrer Behinderung nicht?

Dann muss die Werkstätte mit dem Fahr-Dienst und
dem Bezirk sprechen.

Und zusammen eine andere Lösung finden.

Dass trotzdem alle vor Corona geschützt sind.

Mit Bezirk ist hier ein Amt gemeint.

Das Amt bezahlt viele Hilfen für Menschen mit Behinderung.

Will man im Bus mit Menschen mit Hör-Behinderung sprechen?

Dann darf man die MNB abnehmen.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann noch andere Regeln festlegen.

Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel ein Land-Rats-Amt.

Zum Beispiel,

wenn in einem Gebiet sehr viele Menschen Corona haben.

Ein Gebiet kann eine Stadt oder ein Land-Kreis sein.

Regeln für Berufs-Bildungs-Werke und Berufs-Förderungs-Werke

Menschen mit Behinderung dürfen die Berufs-Bildungs-Werke und
Berufs-Förderungs-Werke besuchen.

Die Abkürzung für Berufs-Bildungs-Werk ist BBW.

Die Abkürzung für Berufs-Förderungs-Werk ist BFW.

Bei der Arbeit muss aber

auf eine gute Hygiene aufgepasst werden.

Hygiene spricht man Hü-gi-e-ne.

Hygiene heißt zum Beispiel:

Alles muss gut geputzt werden.

Und alle müssen sich die Hände immer gut waschen.



Bild 31



Für jedes BBW und BFW muss es ein Hygiene-Konzept und Infektions-Schutz-Konzept geben.

Das sind Pläne.

In den Plänen steht:

Wie Menschen mit Behinderung im BBW und im BFW vor Corona geschützt werden.

Für diese Pläne gibt es einen Vorschlag.

Das Fach-Wort für diesen Vorschlag heißt:

Rahmen-Hygiene-Plan.

Diese beiden Ministerien haben den Vorschlag gemacht:

- Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Ministerium für Gesundheit und Pflege

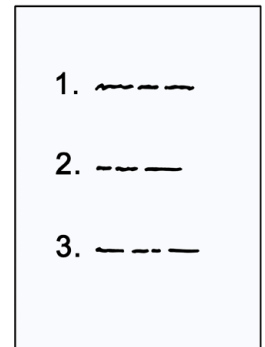


Bild 32

Jedes BBW und BFW muss ihr Hygiene-Konzept und Infektions-Schutz-Konzept an die Kreis-Verwaltungs-Behörde schicken.

Aber nur,

wenn die Kreis-Verwaltungs-Behörde das möchte.

Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel das Land-Rats-Amt.

Für jedes BBW und BFW kann das Konzept ein bisschen anders sein.

Der Grund dafür ist:

Nicht alle BBW und BFW sind gleich.

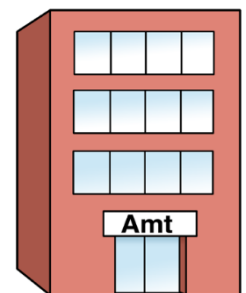


Bild 33

Alle Menschen müssen in den in den BBW und BFW eine MNB tragen.

Kann man den Mindest-Abstand von 1,5 Metern auf dem Gelände von den BBW und BFW einhalten?

Dann muss man dort keine MNB tragen.

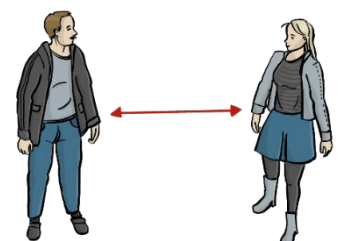


Bild 34



Auch aus diesen Gründen müssen manche Menschen
keine MNB tragen:

Zum Beispiel,

wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.

Oder wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann noch andere Regeln festlegen.

Zum Beispiel, wenn in einem Gebiet sehr viele Menschen Corona haben.

Ein Gebiet kann eine Stadt oder ein Land-Kreis sein.

Regeln für alle Einrichtungen

In bestimmten Fällen darf man
keine von den Einrichtungen betreten.

Das heißt:

Man darf nicht in die Werkstätte gehen.

Und auch nicht in die Förder-Stätte.

Und auch nicht in die Früh-Förder-Stätte.

Und auch nicht in das BBW und das BFW.



Bild 35

Das ist in diesen Fällen so:

- Wenn man Anzeichen von Corona hat.
- Wenn man Kontakt zu jemandem hat,
der gerade wegen Corona krank ist.
- Oder wenn man in den letzten zwei Wochen Kontakt
zu so einer Person hatte.
- Wenn man aus anderen Gründen in Quarantäne sein muss.

Das kann zum Beispiel sein,

wenn man von einer Reise zurückkommt.

Quarantäne spricht man Ka-ran-tä-ne.



Bild 36



Quarantäne heißt:

Man muss alleine an einem Ort bleiben.

Zum Beispiel zuhause.

Damit man niemanden ansteckt.

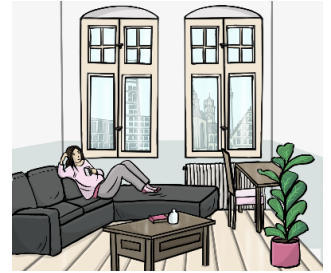


Bild 37

Wer muss überprüfen, dass die Regeln eingehalten werden?

Die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer
sollen dafür sorgen:

Dass die Regeln eingehalten werden.

Das gilt auch für die Chefinnen oder Chefs
von den Einrichtungen.

Und für die Chefinnen oder Chefs von den Schulen.

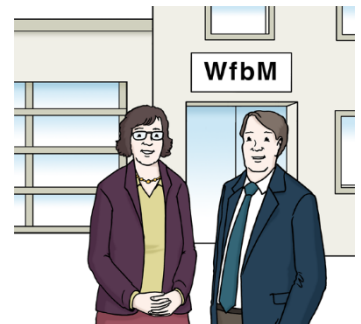


Bild 38

Hält sich eine Person nicht an diese Regeln?

Oder hält sich eine Einrichtung oder Schule nicht an diese Regeln?

Dann kann sie dafür eine Strafe bekommen.

Das kann zum Beispiel eine Geld-Strafe sein.



Bild 39

Warum gibt es diese Regeln

Das Gesundheits-Ministerium hat festgestellt:

In allen Teilen von Bayern haben

immer mehr Menschen die Krankheit Corona.

Und auch in ganz Deutschland ist das so.

Corona ist vor allem für ältere Menschen sehr gefährlich.

Und für Menschen mit einer Grund-Erkrankung.

Eine Grund-Erkrankung ist zum Beispiel,

wenn man Probleme beim Atmen hat.

Oder eine Krankheit am Herz oder an der Lunge.



Bild 40



Breitet eine Krankheit sich so schnell aus wie Corona?

Dann muss man etwas dagegen machen.

Was zu tun ist, steht im Infektions-Schutz-Gesetz.

Ziel ist:

Weniger Menschen sollen Corona bekommen.

Ein Grund dafür ist auch:

Kranken-Häuser können nicht so viele Menschen
auf einmal behandeln.

Wenn wir es schaffen,

dass weniger Menschen Corona bekommen.

Dann können die Kranken-Häuser allen kranken Menschen helfen.

In Bayern bekommen immer mehr Menschen Corona.

Auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
ist das so.

Für viele Menschen mit Behinderung

ist Corona besonders gefährlich.

Weil sie eine Grund-Erkrankung haben.

Oder älter sind.

Deshalb müssen auch alle Menschen in Einrichtungen für

Menschen mit Behinderung gut geschützt werden.

Auch dort soll sich Corona nicht ausbreiten.

Eine andere Gefahr ist auch das:

Manche Menschen merken nicht, dass sie Corona haben.

Weil sie sich nicht krank fühlen.

Sie können aber trotzdem andere Menschen anstecken.

Das muss weiter verhindert werden.

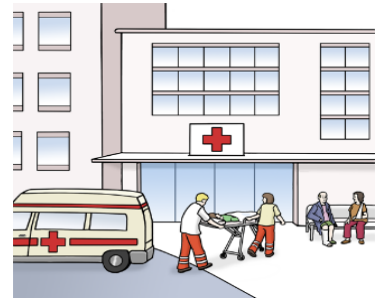


Bild 41

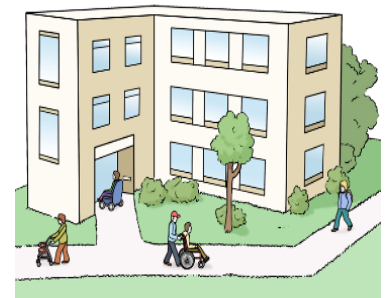


Bild 42



Deshalb sind diese neuen Regeln notwendig.

Sie gelten seit ungefähr 8 Monaten.

Und helfen dabei, dass weniger Menschen Corona bekommen.

Das wichtigste ist, dass Menschen mit Behinderung geschützt werden.

Sie sollen keine schwere Krankheit bekommen.

Manche Menschen mit Behinderung können
die Regeln alleine nicht einhalten.

Zum Beispiel die Regel, dass man Abstand halten muss.

Und die Regel, dass man gut auf Sauberkeit achten muss.

Deshalb dürfen manche Menschen mit Behinderung
die Einrichtungen weiterhin nicht besuchen.

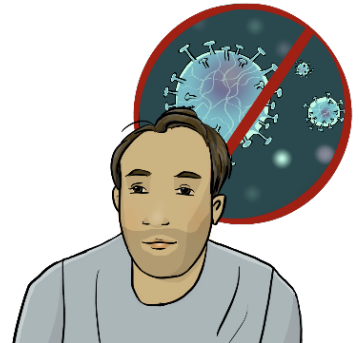


Bild 43

Die Gesundheit von allen Menschen ist am wichtigsten.

Aber auch das ist wichtig:

Menschen mit Behinderung sollen sich wohl fühlen.

Und ein möglichst normales Leben führen können.

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Sie sollen die Förder-Stätten oder die Werkstätten besuchen können.

Diese Regeln gelten vom 1. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021.

Der 28. Februar 2021 gehört noch dazu.

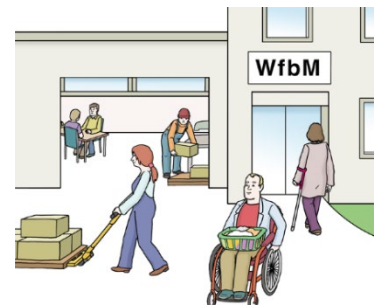


Bild 44

Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der Prüfgruppe einfach g`macht, Abteilung Förderstätte,

Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten g GmbH.

Die gezeichneten Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit**

geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel,

2013 und von © **Inga Kramer**, www.ingakramer.de (Bilder 7, 14, 16, 20, 21, 22, 28, 30, 31, 34, 36, 37, 43).